



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail:

1. An die Unteren Denkmalschutzbehörden
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
K.4-K 5133.0-12 c/29 936

München, 16.08.2019  
Telefon: 089 2186 2208  
Name: Herr Dr. Baur

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG);  
Neufassung der Bekanntmachung zum  
Verwaltungsverfahren bei der  
Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds**

Anlage: - Verfahrens-Bekanntmachung vom 11. Juli 2019  
- StMFLH vom 26.02.2019 Az. 11-H1006-3/6  
- Hinweisblatt gem. Art. 13, 14 DSGVO  
(je in Abdruck)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen die Neufassung der Bekanntmachung zum Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds vom 11. Juli 2019 (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbli/2019-282/>).

Folgende Punkte wurden bei der Neufassung aktualisiert:

1. Im Vollzug von Art. 4 Abs. 1 BayDSchG (Ziffer 2 der Bekanntmachung) wurde die Vorgabe neu aufgenommen, dass der Denkmaleigentümer zur laufenden Information über das Verfahren je eine Kopie aller Teile des übermittelten Datenbogens erhält (vgl. Ziffer 2.2.2 bis 2.2.5 der Bekanntmachung).

2. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund der Hinweise des StMFLH vom 26.02.2019 Az. 11-H1006-3/6 (betr. geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung zur auflösenden Bedingung nach Nr. 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für staatliche Zuwendungen, s. Anlage), nach denen die Mittel aus dem Entschädigungsfonds künftig hinsichtlich der Höhe der Zuwendung in zwei Stufen (Zuwendungsbescheid bzw. 1. Bescheid und Schlussbescheid bzw. 2. Bescheid) bewilligt werden (vgl. Ziffern 2.2.6 und 2.2.7 der Bekanntmachung).
  
3. In Abweichung von der bisher geltenden Bekanntmachung wird bei Maßnahmen nach Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 BayDSchG die Zumutbarkeit wieder abschließend und ohne Beteiligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst von der jeweiligen Unteren Denkmalschutzbehörde geprüft. Dies soll insbesondere der Verfahrensbeschleunigung in den wenigen Fällen dienen, die auch aus fachlicher Sicht eilbedürftig sind. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird zur Abwicklung dieser Verfahren mit den Unteren Denkmalschutzbehörden ermächtigt, ein jährliches Kontingent in Höhe von 500 Tsd. € eigenständig zu verwalten. Der Betrag orientiert sich an den Erfahrungswerten der letzten Jahre.

Soweit die Untere Denkmalschutzbehörde eine Maßnahme nach Art. 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BayDSchG in Erwägung zieht und hierfür eine Beteiligung des Entschädigungsfonds für notwendig erachtet, hat sie vor Einleitung entsprechender Schritte das Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege herzustellen und den in Ziffer 3 der Bekanntmachung genannten Entwurf der vorgesehenen Anordnung nach Art. 4 Abs. 2 BayDSchG bzw. der vorgesehenen Duldungsanordnung nach Art. 4 Abs. 3 BayDSchG vorzulegen sowie die Höhe des zumutbaren Eigenanteils des Denkmaleigentümers mitzuteilen. Die Prüfung des zumutbaren Eigenanteils erfolgt abschließend durch die Untere Denkmalschutzbehörde anhand der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Denkmaleigentümers. Das Ergebnis der Prüfung ist durch die Un-

tere Denkmalschutzbehörde ausreichend zu dokumentieren und aktenkundig zu machen, es erfolgt aus Datenschutzgründen keine Vorlage an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.

Die Ermittlung des zumutbaren Eigenanteils setzt die Erhebung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigentümers voraus. Der Eigentümer ist aufzufordern, die dafür notwendigen Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu machen und zu belegen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, können daraus für ihn nachteilige Schlüsse gezogen werden; die Darlegungs- und Beweislast für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt auch in diesen Fällen beim Eigentümer (BayVGH, Beschluss vom 26.06.2017, Az.: 2 ZB 16.152, BeckRS 2017, 116967). Beruht das Schadensbild im Wesentlichen auf unterlassenen notwendigen Bauunterhalt, ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit ohnehin in den meisten Fällen gegeben (BayVGH, Beschluss vom 24.07.2017, Az.: 1 CS 17.843, BeckRS 2017, 120224).

Die übrigen Regelungen der Bekanntmachung bleiben unverändert.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist für die Wahrnehmung der Informationspflicht nach Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zuständig. Insoweit stellt dieses Vollzugsschreiben im Vorgriff auf die nächste Änderung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. Juli 2019 zum Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – BayDSchG, 2242.1.2-WK) eine Rechtsvorschrift im Sinne des Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO dar.

Dazu wird das Landesamt für Denkmalpflege den Denkmaleigentümer im Rahmen des ersten Gesprächs Vorort auf die künftige Datenerhebung bzw.

-speicherung hinweisen und dem Denkmaleigentümer im Nachgang zeitnah das als Anlage beiliegende Hinweisblatt (per E-Mail) übersenden.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist gem. Art. 26 Abs. 1 S. 3 DSGVO Anlaufstelle für die Betroffenen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Um Beachtung dieser Vollzugshinweise wird gebeten.

Für etwaige Rückfragen stehen sowohl die Entschädigungsfonds-Sachbearbeiter im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wie auch im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof, das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie die kommunalen Spitzenverbände erhalten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Baur

Ministerialrat